

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion VI
z.Hd. Frau Mag. Evelyn Wolfslehner

Stubenbastei 5
1010 Wien

per E-Mail: Evelyn.Wolfslehner@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 21.03.2013

Ihre Geschäftszahl:
BMLFUW-UW.2.1.6/0022-VI/2/2013
**Stellungnahme der ERA GmbH zum Begutachtungsentwurf des Verwaltungsgerichtsbarkeits-
Anpassungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Mag. Wolfslehner,

mit Schreiben BMLFUW-UW.2.1.6/0022-VI/2/2013 vom 21.02.2013 wurde die Elektro Recycling Austria GmbH zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes bis 22.03.2012 eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und geben die nachfolgende Stellungnahme ab.

Im Begutachtungsentwurf betreffend die Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes wird unter anderem auch eine Erweiterung des Herstellerbegriffs für Elektro- und Elektronikgeräte in Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte normiert.

Diese Richtlinie besagt, dass die Mitgliedstaaten Herstellern, die nicht in ihrem Hoheitsgebiet, sondern in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, die Möglichkeit geben sollen, einen Bevollmächtigten zu benennen, der für die Erfüllung der Verpflichtungen dieser Hersteller nach dieser Richtlinie verantwortlich ist. Bei der konkreten Ausgestaltung sind die Mitgliedstaaten weitgehend frei.

Es wurden nunmehr Unternehmen in den Herstellerbegriff aufgenommen, die Elektro- oder Elektronikgeräte in Österreich an andere als Letztverbraucher vertreiben und ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben (§13a Abs 2 Z 4 AWG) bzw. Elektro- oder Elektronikgeräte in Österreich mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an Letztverbraucher

vertreiben und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen sind (13a Abs. 1 Z 5 AWG).

Des Weiteren wurde mit §13a Abs. 1a AWG eine Verordnungsermächtigung für „nähere Bestimmungen über die Bestellung und die Verpflichtungen eines Bevollmächtigten für Hersteller gemäß Abs. 1 Z 4 und 5“ eingefügt.

Aus der gewählten Formulierung ergeben sich für uns folgende Fragen bzw. Bedenken:

Ist der Herstellerbegriff in §13a Abs. 1 Zi 4 AWG dem Herstellerbegriff in §13a Abs. 1 Zi 3 AWG gleichgestellt, oder sollen Hersteller gemäß §13a Abs. 1 Zi 4 AWG nur dann verpflichtet sein, wenn ein Bevollmächtigter in Österreich benannt wurde?

Eine Gleichstellung könnte nach der bisherigen Auslegung des Herstellerbegriffs durch das BMLFUW, wonach es immer nur einen Verpflichteten in der Vertriebskette geben kann, dazu führen, dass immer das ausländische Unternehmen und nie der Importeur verpflichtet ist.

Dies ist u.E. nicht die Intention des Gesetzgebers, da eine solche Konstellation zu einem sprunghaften Anstieg der Trittbrettfahrer führen würde. Sollte also gemeint sein, dass ein Ausländer, der gewerbliche Kunden in Österreich beliefert, nur dann verpflichtet ist, wenn er einen bevollmächtigten Vertreter im Inland bestellt hat, wäre u.E. eine klarstellende Formulierung im Gesetzestext angezeigt bzw. sogar erforderlich. Eine entsprechende Anpassung der Elektroaltgeräteverordnung alleine würde u.E. nicht genügen, da die gesetzlich Ermächtigung dazu auf Basis der gewählten Formulierung nicht ausreichend ist. Ebenso wenig genügen u.E. Auslegungshilfen in den Erläuterungen.

Hinsichtlich Hersteller, die Elektro- und Elektronikgeräte aus dem Ausland mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an Letztverbraucher in Österreich vertreiben, sollte es hingegen auf das Erfordernis eines inländischen Bevollmächtigten nicht ankommen. Anderenfalls wären inländische Hersteller gegenüber ausländischen Versandhändlern diskriminiert. Wenn diese sich nämlich entscheiden sollten, keine Bevollmächtigten zu namhaft zu machen, gibt es für die derart vertriebenen Geräte keine Verpflichteten. Dies würde dazu führen, dass ausländische Versandhändler einen ungerechtfertigten Preisvorteil gegenüber inländischen Händlern hätten, ganz abgesehen davon, dass inländische Hersteller die Kosten für die Entsorgung der Elektroaltgeräte der ausländischen Versandhändler mitzutragen hätten.

Sehr geehrte Frau Mag. Wolfslehner, wir ersuchen Sie, unsere Bedenken im Begutachtungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

ERA Elektro Recycling Austria GmbH


DJ Thomas Maier
Geschäftsführer